

Dirk Monheim

**Sportlerrechte und Sportgerichte
im Lichte des Rechtsstaatsprinzips –
auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**



Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 68

Umschlagabbildung: Ohne Titel. Christian Gromann. 2006.

Zugl.: Diss., Bayreuth, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN-10 3-8316-0654-4

ISBN-13 978-3-8316-0654-2

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
-----------------------------	-----

Einführung

I. Problemstellung.....	1
II. Aufbau und Ziele der Arbeit.....	4

Erster Teil

Das Recht der Verbände, das Recht der Sportler und die Durchsetzung des Verbandsrechtes

A. Das Recht der Verbände.....	6
I. Der strukturelle Aufbau des Sports	6
II. Die Rechtssetzungsbefugnis der Verbände	8
1. Nationale Verbände	9
a) Originäre Rechtssetzungskompetenz	9
b) Einfachgesetzliche Kompetenz aus § 25 BGB.....	9
c) Verfassungsrechtliche Kompetenz aus Art.9 Abs.1 GG.....	10
aa) Schutzbereich des Art. 9 Abs.1 GG.....	11
bb) Erstreckung des Schutzbereiches auf Sportverbände	11
cc) Art.19 Abs.3 GG iVm Art.9 Abs.1 GG	12
dd) Stellungnahme	13
2. Internationale Verbände.....	14
a) Originäre Rechtssetzungsbefugnis	15
b) Staatliche Kompetenzverleihung.....	17
aa) Inländische internationale Verbände	17
(1) Vertretene Theorien.....	18

VI

(2) Stellungnahme	19
(3) Sitztheorie und Europarecht	20
bb) Nicht-inländische internationale Verbände	25
(1) Art.19 Abs.3 GG iVm Art. 9 Abs.1 GG.....	25
(2) Verfassungsrechtliche Kompetenz aus Art. 2 Abs.1 GG....	28
(3) Einfachgesetzliche Kompetenz aus § 25 BGB	28
(4) Art.6 EGBGB iVm der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung.....	28
III. Tatsächliche Rechtssetzung durch den Verband.....	29
IV. Geltung des Verbandsrechts gegenüber dem Sportler	30
1. Rechtsnatur der Satzung	31
2. Mitglieder eines Verbandes	35
3. Der einzelne Sportler	36
a) Korporationsrechtliches Modell.....	36
aa) Dynamische Verweisung	37
bb) Statische Verweisung.....	38
b) Individualrechtliches Modell.....	39
aa) Vereinbarung bei Erteilung der Startberechtigung.....	39
bb) Konkludentes Verhalten	41
c) Kenntnis vom Regelwerk des Verbandes.....	41
aa) Kenntnis nicht erforderlich	42
bb) Kenntnis erforderlich	43
cc) Rechtsprechung.....	44
dd) Stellungnahme	47
V. Verfassungsrechtliche Rechtsstellung des Sportlers.....	50
1. Der Sportler im deutschen Verfassungsrecht.....	51
a) Art. 12 GG	52
aa) Berufssport.....	54

VII

bb) Amateursport	54
(1) Sport als wirtschaftliche Lebensgrundlage	56
(2) Sport als Berufsausbildung	56
b) Art.2 Abs.1, 2 GG	58
c) Art.9 Abs.1 iVm Art.2 Abs.1 GG	60
aa) Umfang der Rechtseinräumung	60
bb) Das Ein-Platz-Prinzip	61
(1) Kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch	63
(2) Zivilrechtlicher Aufnahmeanspruch aus § 826 BGB.....	65
2. Der Sportler im Recht des EGV.....	67
a) Abgrenzung Berufssport - Amateursport	67
aa) Berufssport.....	67
bb) Amateursport	68
b) Grundfreiheiten.....	70
aa) Anwendungsverpflichtete	71
(1) Mitgliedstaaten und Private Organisationen	71
(2) Beschränkung auf sozial mächtige Organisationen	73
bb) Schranken und Schranken-Schranken	74
c) Das Recht auf Freizügigkeit	76
aa) Sportler als Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschafts- rechts	77
bb) Der Inhalt der Arbeitnehmerfreizügigkeit	78
(1) Ausländerklauseln	78
(2) Der Fall Bosman.....	79
(3) Die Fälle Kolpak und Simutenkov	81
(4) Die Transferregelung bei FIFA/UEFA vom 05. Juli 2001 ..	83
d) Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit	90
aa) Teilnehmerkontingentierungen.....	91

VIII

bb) Dopingregelungen.....	96
3. Völkerrecht.....	98
a) Der einzelne Sportler.....	98
b) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	99
aa) Vereinigungsfreiheit	101
bb) Justizgewährungsanspruch	102
cc) Unschuldsvermutung	102
dd) Verfahrensrechte.....	104
ee) Nulla poena sine lege.....	104
ff) Verbot der Doppelbestrafung	104
c) UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....	105
d) Berufsfreiheit nach ILO-Abkommen	106
e) Dienstleistungsfreiheit nach dem GATS.....	107
VI. Zusammenfassung	109
B. Die Rechtsdurchsetzung der Verbände.....	111
I. Durchsetzungsbefugte	112
1. Wettkampfgerichtsbarkeit.....	112
2. Verbandsgerichtsbarkeit (Rechtsorgane).....	112
3. Nominierungsgremien.....	112
II. Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Wettkampfrichter oder der Nominierungsgremien durch die Verbandsgerichtsbarkeit.....	113
1. Tatsachenentscheidung - Rechtsfehler.....	113
a) Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen.....	114
b) Überprüfbarkeit eines Rechtsfehlers	116
c) Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen.....	117
aa) Die Fälle Neunkirchen und Helmer	117
bb) Stellungnahme	118

2. Einschränkung der Überprüfbarkeit einer Rechtsanwendung	121
a) Spielregel - Rechtsregel.....	122
aa) Die Thesen Kummers	122
bb) Abgrenzungskriterium „Sport-Typizität“	123
cc) Beispielsfälle.....	124
(1) Der Fall „Segura/IAAF“	124
(2) Der Fall „Sieracki/Lindland“	125
(3) Der Fall „Raguz/Sullivan“	126
dd) Stellungnahme	126
b) Entscheidungserheblichkeit des Rechtsfehlers.....	129
III. Überprüfbarkeit außerhalb des Wettkampfes getroffener Ent- scheidungen über persönliche Strafen durch die Verbands- gerichtsbarkeit	131
IV. Zusammenfassung	132

Zweiter Teil

Rechtsstaatliche Vorgaben an Verbandsentscheidungen, deren Überprüfbarkeit durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und der einstweilige Rechtsschutz des Sportlers

A. Überprüfbarkeit von Entscheidungen nationaler Verbände durch die ordentliche Gerichtsbarkeit	134
I. Zulässigkeit der Überprüfung.....	134
1. Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	134
a) Rechtsstaatsprinzip	135
b) Sportler als Arbeitnehmer	137
aa) Ansichten der Literatur	138
bb) Ansicht der Rechtsprechung	140

cc) Stellungnahme	141
c) Anwendbares Recht.....	142
aa) Anwendbares Verfahrensrecht.....	143
bb) Auf die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht	143
d) Art der Schiedsvereinbarung	144
aa) Individualrechtliche Unterwerfung.....	144
bb) Satzungsrechtliche Schiedsklausel	144
e) Schriftformerfordernis.....	146
aa) Individualvertragliche Unterwerfung	147
bb) Satzungsrechtliche Schiedsklausel	147
(1) Keine Anwendung des § 1031 ZPO.....	147
(2) Anwendung des § 1031 ZPO	148
(3) Das Korbuch-Urteil des BGH	148
(4) Stellungnahme	150
f) Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung	153
aa) § 1025 Abs.2 ZPO a.F.	153
(1) Individualvertragliche Unterwerfung.....	154
(2) Satzungsrechtliche Schiedsklausel.....	155
(3) Sonderfall: Verbände mit Aufnahmezwang.....	157
bb) § 1034 Abs.2 ZPO	164
g) Überparteilichkeit.....	167
aa) Eine Partei benennt alle Schiedsrichter	171
(1) Ansichten der Literatur.....	171
(2) Die Rechtsprechung des BGH	173
(3) Stellungnahme	175
bb) Eine Partei ernennt die Mehrzahl der Schiedsrichter	177
cc) Ein Dritter benennt die Schiedsrichter.....	178
dd) Personelle Auswahlbeschränkung und Schiedsrichterliste... 178	

(1) Schiedsrichter werden aus einer Liste gewählt	179
(2) Schiedsrichter sind ausschließlich Verbandsmitglieder....	181
(3) Ungleicher Einfluss auf die Ernennung	185
(4) Ernennung der Schiedsrichter durch die Mitgliederversammlung	189
h) Schiedsfähigkeit	190
2. Tatsächliche Ausgestaltung der Verbände.....	192
a) Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	192
b) Unabhängigkeit des Spruchkörpers.....	194
aa) Deutscher Basketball-Bund	195
(1) Ausgestaltung.....	195
(2) Stellungnahme	196
bb) Bob- und Schlitten-Verband für Deutschland e.V.....	196
(1) Ausgestaltung.....	196
(2) Stellungnahme	197
cc) Deutscher Eishockey-Bund	197
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	197
(2) Stellungnahme	198
dd) Deutscher Fußball-Bund	198
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	198
(2) Stellungnahme	200
ee) Deutscher Handball-Bund	201
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	201
(2) Stellungnahme	201
ff) Deutscher Hockey-Bund.....	202
(1) Ausgestaltung.....	202
(2) Stellungnahme	202
gg) Deutscher Leichtathletik-Verband.....	203

(1) Ausgestaltung	203
(2) Stellungnahme	205
hh) Bund Deutscher Radfahrer	206
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	206
(2) Stellungnahme	206
ii) Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)	207
(1) Ausgestaltung	207
(2) Stellungnahme	207
jj) Deutscher Schützen-Bund	207
(1) Ausgestaltung	207
(2) Stellungnahme	208
kk) Deutscher Ski-Verband	208
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	208
(2) Stellungnahme	208
ll) Deutscher Olympischer Sportbund	209
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	209
(2) Stellungnahme	209
mm) Deutscher Schwimm-Verband	210
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	210
(2) Stellungnahme	210
nn) Deutscher Tennis-Bund	210
(1) Ausgestaltung	210
(2) Stellungnahme	211
oo) Deutscher Tischtennis-Bund	211
(1) Ausgestaltung	211
(2) Stellungnahme	212
pp) Deutscher Turner-Bund	213
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	213

(2) Stellungnahme	213
3. Sanktionsausspruch durch ein „echtes“ Schiedsgericht – Der Fall Mensah	215
4. Streitgegenstand bei Fehlen eines „echten“ Schiedsgerichts.....	221
a) Schlussentscheidung des Verbandes	221
b) Ungebührliche Verzögerung	222
aa) Rechtsprechung.....	222
bb) Stellungnahme	222
c) Versäumung der internen Fristen	223
5. Örtliche Zuständigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	223
6. Zusammenfassung.....	224
II. Umfang der Überprüfbarkeit	226
1. Einhaltung der eigenen Verfahrensregeln.....	227
2. Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.....	229
a) Geschichtliche Entwicklung des Rechtsstaates.....	230
b) Gesetzliche Herleitung des Rechtsstaatsprinzips	230
c) Die Gewährung rechtlichen Gehörs	232
aa) Stellungnahmemöglichkeit	233
bb) Mündlichkeitsgrundsatz.....	238
cc) Folgen eines Verstoßes	241
d) Öffentlichkeit der Verhandlung.....	241
e) Begründungszwang	243
f) Das Recht auf den gesetzlichen Richter.....	245
g) Das Doppelbestrafungsverbot	246
aa) Das Verhältnis Verbandsstrafrecht zum staatlichen Strafrecht.....	247
bb) Das Verhältnis internationaler Verband – nationaler Verband.....	251

cc)	Mehrfachbestrafung innerhalb des Verbandes	253
dd)	Verbot der reformatio in peius.....	253
h)	Die Unparteilichkeit der Richter	254
aa)	Schiedsrichter ist selber Verletzter	255
bb)	Schiedsrichter als Mitglied eines vertretungsberechtigten Verbandsorgans	256
cc)	Schiedsrichter als Mitglied eines nicht vertretungsberechtigten Verbandsorgans	256
dd)	Schiedsrichter als einfaches Vereinsmitglied	258
ee)	Tatsächliche Ausgestaltung	259
	(1) Generelles Verbot für Organmitglieder	259
	(2) Kein generelles Verbot.....	260
ff)	Befangenheitsregelungen.....	260
i)	Zuziehung eines Rechtsanwaltes.....	262
aa)	Möglichkeit der Zuziehung.....	262
bb)	Kostentragung.....	266
j)	Nemo tenetur se ipsum accusare	268
3.	Überprüfbarkeit auf materiellrechtlicher Ebene	269
a)	Satzungsmäßige Grundlage der Entscheidung	270
aa)	Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes	270
bb)	Nulla poena sine lege.....	271
	(1) Verankerung von Straftatbestand und Rechtsfolge in der Satzung	272
	(2) Verankerung von Straftatbestand und Rechtsfolge in Nebenordnungen	274
	(3) Praktische Umsetzung und Stellungnahme	274
b)	Gültigkeit der Verbandsnorm.....	275
aa)	Vereinbarkeit mit Europarecht	276

bb) Bestimmtheitsgrundsatz.....	277
(1) Der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz.....	277
(2) Art.103 Abs. 2 GG	278
(3) Auswirkungen auf den Sport.....	279
(4) Doping.....	284
cc) Das Schuldprinzip.....	291
(1) Disqualifikation.....	292
(2) Sperre oder Geldstrafe.....	293
(3) Vorläufige Suspendierung.....	294
dd) Die Unschuldsvermutung	298
(1) Geltung im Verbandsrecht	298
(2) Ausschluss von Zweifeln	299
ee) Beachtung des Übermaßverbotes	307
(1) Zulässigkeit einer Angemessenheitskontrolle.....	307
(2) Begrenzung der Überprüfung auf Normen mächtiger Verbände	308
(3) Stellungnahme	309
(4) Prüfungsmaßstab	310
c) Die Überprüfung der Tatsachenfeststellung.....	317
aa) Das BGH-Urteil vom 30.05.1984	317
bb) Sonderproblem der unterschiedlichen Feststellungen	319
d) Kontrolle der Subsumtion des Verbandsgerichts.....	320
aa) Das Verhältnismäßigkeitsgebot	321
(1) Die Entscheidung des BGH vom 19.10.1987	322
(2) Kritik an der Aufteilung nach Verbandsmächtigkeit	324
bb) Praktische Durchführung der Prüfung.....	326
4. Zusammenfassung.....	328
III. Umfang der Überprüfbarkeit bei „echten“ Schiedsgerichten.....	330

1.	Aufhebbarkeit nach § 1059 Abs.2 Nr.1 ZPO.....	331
2.	Aufhebbarkeit nach § 1059 Abs.2 Nr.2b ZPO.....	334
	a) Entwicklung der Vorschrift.....	335
	b) Ausgangsformel der Rechtsprechung und der h.M.....	335
	c) Umfang des ordre-public Vorbehaltes	336
	aa) Verfahrensrechtlicher ordre public	337
	(1) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	339
	(2) Weitere Einzelfälle.....	340
	bb) Materiell-rechtlicher ordre public.....	340
	cc) Grundrechte als Bestandteil des ordre public	341
3.	Überprüfung von Tatsachen und Subsumtion	342
B.	Überprüfbarkeit von Entscheidungen eines internationalen Verbandes durch die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit.....	343
I.	Zulässigkeit einer Überprüfung.....	343
1.	Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit.....	343
	a) Internationaler Verband mit Sitz in Deutschland.....	343
	b) Internationaler Verband mit Sitz außerhalb Deutschlands.....	344
	aa) Zuständigkeit nach § 21 ZPO	345
	bb) Zuständigkeit nach § 23 ZPO	346
	cc) Zuständigkeit nach § 32 ZPO	347
2.	Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Der Fall „Roberts/FIBA“	347
	a) Die Entscheidung des OLG München vom 26.10.2000	349
	b) Die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 07.02.2001	351
	c) Stellungnahme	352
	aa) Die Entscheidung des OLG München	352
	bb) Die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes	352

d)	Die Entscheidung des OLG München vom 10.10.2002	354
II.	Maßstab der Überprüfung.....	356
1.	Anspruch aus unerlaubter Handlung.....	356
2.	Anspruch aus rechtlicher Sonderverbindung.....	357
3.	Beachtung des ordre public.....	358
a)	Differenzierung nach Art der Entscheidung.....	358
aa)	§ 1061 ZPO iVm Art. V UNÜ.....	358
bb)	Art.6 EGBGB.....	359
cc)	Unterschiede zwischen Art.6 EGBGB zu § 1061 ZPO iVm Art.V UNÜ.....	361
b)	„Interner“ und „internationaler“ ordre public	363
aa)	Bei „echten“ Schiedssprüchen.....	363
(1)	Internationaler ordre public	363
(2)	Die Ansicht des BGH.....	364
(3)	Rein nationaler ordre public.....	365
(4)	Der Spanier-Beschluss	365
(5)	Stellungnahme	367
bb)	„Interner“ und „internationaler“ ordre public bei Verbands- entscheidungen und „unechten“ Schiedssprüchen	369
c)	Umfang des ordre-public Vorbehaltes	369
C.	Die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes	370
I.	Ausschluss von einstweiligem Rechtsschutz durch ordentliche Gerichte	370
1.	Literaturansichten.....	371
2.	Rechtsprechung.....	372
3.	Stellungnahme.....	373
4.	Tatsächliche Ausgestaltung der Verbände.....	374
a)	Parallel laufender Rechtsschutz.....	374

b) Keine Angaben zu einstweiligen Verfügungen.....	374
c) Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.....	375
II. Möglichkeit parallel laufender Verfahren	376

Dritter Teil

*Vereinheitlichung der deutschen nationalen Sportrechtsprechung unter
Einbeziehung der internationalen Sportverbände*

A. Entwicklung eines Bundessportgerichts	377
I. Ausgangslage.....	377
II. Gründe für die Errichtung eines Bundessportgerichtes.....	378
1. Besondere Sachkunde	378
2. Schnelligkeit der Entscheidungsfindung	379
3. Kostenverringerung.....	380
4. Akzeptanzvergrößerung.....	380
5. Vereinheitlichung der Sportrechtsprechung	380
III. Das internationale Sportgericht	381
1. Geschichte.....	381
2. Zuständigkeit.....	382
3. Aufbau.....	383
a) Kammern	383
aa) Ständige Kammern	383
bb) Ad-hoc Kammern	384
b) Schiedsrichter	384
4. Verfahren	385
a) Schiedsvereinbarung	385
b) Berufungsverfahren	385

c)	Ordentliches Verfahren	386
d)	Ad-hoc Kammern	387
e)	Einstweiliger Rechtsschutz.....	387
IV.	Errichtung eines Bundessportgerichts	388
1.	Zuständigkeit des Bundessportgerichts	388
2.	Die Schiedsrichter	389
a)	Geschäftsverteilungsplan oder ad-hoc Kammern	389
b)	Benennungsrecht	391
c)	Persönliche Qualifikation	393
aa)	Fachkunde	393
(1)	Wettkampferfahrung	395
(2)	Sportjuristische Ausbildung.....	395
bb)	Verfügbarkeit	397
d)	Proporz	397
aa)	Schiedsrichterliste.....	398
bb)	Kammersystem	399
e)	Zahl der Schiedsrichter.....	400
f)	Ausschlussgründe.....	401
3.	Träger	403
4.	Finanzierung.....	404
a)	Mittelverwendung	404
b)	Mittelherkunft.....	406
V.	Verfahrensordnung des Bundessportgerichts.....	407
1.	Einteilung der Schiedsrichter im konkreten Fall	408
2.	Sitzungen der Kammern	409
VI.	Zusammenfassung	409
B.	Internationale Vereinfachung.....	411
I.	Das Modell nach Heß	411

1. Vermeidung horizontaler Konkurrenzen	412
2. Vermeidung vertikaler Konkurrenzen	412
3. Schaffung prozessualer Mindeststandards.....	412
4. Stellungnahme.....	413
a) Behandlung von Freisprüchen.....	413
b) Schaffung prozessualer Mindeststandards	415
II. Parteistellung des internationalen Verbandes im nationalen Ver- fahren	417
1. Ausgestaltung.....	417
2. Stellungnahme.....	418
C. Zusammenfassung und Ausblick	419
Literaturverzeichnis.....	XXVII

Einführung

I. Problemstellung

„Sport is war minus shooting“¹. Diese These macht deutlich, dass es im Sport – jedenfalls im Spitzensport – mittlerweile nicht mehr alleine um Sieg oder Niederlage geht. Hand in Hand mit der zunehmenden Professionalisierung geht auch eine Kommerzialisierung des Leistungssportes einher. Dies führt dazu, dass bei Entscheidungen im Sport, sei es im laufenden Wettkampf oder außerhalb der Sportstätten, erhebliche wirtschaftliche Interessen tangiert werden. Mitunter führen sie zum Ende sportlicher Laufbahnen. Folgerichtig ist in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren die Anzahl der Fälle, in denen die betroffenen Sportler, Vereine oder Verbände eine sie betreffende Entscheidung nicht hinnahmen, sondern eine rechtliche Klärung herbeiführten, sprunghaft gestiegen. Und wer die Entscheidung des jeweiligen Verbandsgerichts nicht akzeptieren wollte, der beschritt dann den ordentlichen Rechtsweg. Die Fälle der Leichtathleten *Krabbe* und *Baumann* oder der Streit um die Lizenzerteilung für den Fußball Zweitbundesligisten *Eintracht Frankfurt* vor Beginn der Spielzeit 2002/2003 wurden über den sportinternen Bereich hinaus zu Medienspektakeln.

Damit rückten aber, häufiger als je zuvor, auch die Verfahren, welche zu der vom Sportler dann nicht akzeptierten Entscheidung führten, in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. In nahezu sämtlichen Fällen trugen die Antragsteller bzw. Kläger am ordentlichen Gericht vor, sie seien aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens am Verbandsgericht um ihr Recht gebracht worden. Dies kann auf zwei Arten geschehen sein: entweder hat das Verbandsgericht die Verfahrensvorschriften des Verbandes nicht beachtet oder aber diese Vorschriften verstoßen als solche gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen das in Deutschland geltende Rechtsstaatsprinzip. Für das angerufene ordentliche Gericht beginnt spätestens hier das große Dilemma. Denn es muss seine Entscheidungsfindung zunächst einmal an den Regelwerken der Verbände orientieren. Diese von Verband zu Verband vollkommen unterschiedlichen, meist von juristischen Laien entworfenen Bestimmungen führen nicht selten zu Aussprüchen wie im Fall *Baumann*, als die Vorsitzende Richterin am Landgericht Darmstadt feststellte, sie habe „schon

¹ George Orwell, *The Sport Spirit*, 1945, zit. nach Engelbrecht, in *AnwBl.* 2001, 637 (643).

Übersichtlicheres gesehen als diese Regeln hier². Überhaupt ist der Fall *Baumann* ein Paradebeispiel für das derzeitige, kaum noch überblickbare Geflecht von Macht(ansprüchen) im internationalen Sport, in dem sich der Athlet und auch oftmals die Glaubwürdigkeit des Sportes zu verstricken drohen. Nationale Verbände berufen sich gegenüber dem den ordentlichen Rechtsweg beschreitenden Sportler auf ihre grundgesetzlich garantierte Vereinigungsfreiheit und die ihnen in diesem Zusammenhang verliehene Befugnis, eigenes Recht zu setzen. Aber ist damit wirklich gemeint, dass sie in ihrem eigenen Wirkungskreis unbehelligt von Einmischungen und Kontrollen der staatlichen Gerichtsbarkeit mit den ihrer Verbandsmacht Unterworfenen verfahren können? Und dürfen sie wirklich an Stelle staatlicher Wertvorstellungen ihre eigenen, wie sie meinen, „sport-spezifischen“, setzen?

Vollkommen wird die Unübersichtlichkeit dann, wenn in ein und derselben Sportart der internationale Verband Entscheidungen des nationalen Verbandes nicht akzeptiert und abändert oder sogar, wie im Falle der Dressreiterin *Salzgeber*, umkehrt. Die ordentlichen Gerichte stehen damit häufig vor dem Problem, inmitten eines Chaos von Verbandsnormen, persönlichen Eitelkeiten und möglicherweise politischem Druck eine gerechte Entscheidung zu finden. Die Öffentlichkeit verliert den Glauben an den sauberen Sport und der Athlet sitzt oft zwischen allen Stühlen. Nachdem in jüngster Zeit vor ordentlichen Gerichten Urteile wie im Fall *Krabbe* ergingen, aufgrund derer der Verband hohe Schadensersatzzahlungen an den Sportler bezahlen muss, kam der DLV im Fall *Mensah* erstmals auf den Gedanken, die Entscheidung über eine Sperre nicht mehr selber zu treffen, sondern dies bei einem Schiedsgericht eines anderen Verbandes (dem des DSB) zu beantragen³. Als Folge sollte dann der Verband für eine rechtswidrige Entscheidung nicht mehr haftbar gemacht werden können, da ja nicht er, sondern das Schiedsgericht entschieden habe.

Es scheint höchste Zeit zu sein für eine grundlegende Reform der Sportverbandsgerichtsbarkeit. Denn der Sport ist mittlerweile als gesellschaftspolitisches Element zu wichtig, als dass die oben genannte offenkundig bestehende Rechtsunsicherheit und die Tatsache, dass vielfach die verbandsinternen Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen an den Ablauf eines Verfahrens nicht genügen, dauerhaft hingenommen werden könnten. In dieser Deutlichkeit vielleicht erstmals betonte bereits das Richteramt III in Bern im Fall *Gasser*: „Unabdingbar ist es aber, die

² Süddeutsche Zeitung vom 08.03.01, S. 42.

³ Am 16.10.2002 verhängte das Gericht (!) dann eine zweijährige Sperre, vgl. hierzu SpuRt 2003 S. 212 sowie ausführlich unten, 2.Teil I 3.

grundlegenden Verfahrensrechte der betroffenen Athleten zu wahren“⁴. Auch die Politik scheint die Bedeutung des Sports im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und beim Aufbau eines Europas der Bürger nunmehr erkannt zu haben. So wurde im *Amsterdamer Vertrag* eine „Gemeinsame Erklärung zum Sport“ aufgenommen und damit der Sport erstmals in den Vertragstexten der Europäischen Union berücksichtigt. Im Wortlaut lautet die Erklärung⁵:

„Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollen die Besonderheiten des Amateursports berücksichtigt werden.“

Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit auf einen solchen Appell konkrete Schritte folgen werden. Zu unterschiedlich sind die Interessenslagen der einzelnen Mitgliedstaaten und auch der mächtigen Verbände. Schon im Rahmen des Falles *Varga* Anfang der 70er Jahre ließ der Vorsitzende des Kontrollorgans des DFB verlauten, das DFB-Sportgericht „solle sich im verbandsinternen Verfahren über das Urteil des LG Berlin hinwegsetzen, da Sportrecht ordentlichem Recht vorgehe. Des Weiteren gehe es im Sportgerichtsverfahren nicht um Recht, sondern um Sport“⁶. Ein erster Schritt ist aber dennoch gemacht worden. Die im Juni 2004 verabschiedete europäische Verfassung, die allerdings noch nicht von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, enthält einen Artikel mit der Überschrift „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“. Darin wird festgehalten, dass die Union in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte beiträgt. Zu ihren Zielen gehöre die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler⁷. Doch all dies sind letztlich unverbindliche Zielvorstellungen. Vorrangiges Ziel muss es sein, für die Hauptbetroffenen, nämlich die Sportler, Rechtssicherheit durch Verfahren

⁴ Richteramt III Bern vom 22.12.1987 in SJZ 1988, 85 (88).

⁵ Abl. 1997 C 340/01.

⁶ Zit. nach Westermann in JZ 1972, S. 537.

⁷ Kap.V Abschnitt 5 Art.III-282 Abs. 1, AbS. 1g EU-Verfassung, Dokument CIG 87/04 vom 06.08.04, abrufbar unter <http://www.europa.eu.int>. Vgl. zu den Gefahren einer stärkeren Kompetenzverlagerung auf die EU auch Grodte in SpuRt 2005, 222 (224 ff).

zu schaffen, die dem Rechtsstaatsgebot genügen. Es ist nicht hinnehmbar, dass für den Einzelnen Entscheidungen in einem mehr oder weniger rechtsfreien Raum ergehen, die unter Umständen mit schwer wiegenden Folgen verbunden sind. Dies ist angesichts der herausragenden Rolle des Sportes in der Gesellschaft ein mit unseren Rechtsstaatsprinzipien letztlich unvereinbarer Zustand.

II. Aufbau und Ziele der Arbeit

Mit der folgenden Arbeit sollen die Verfahrensvorschriften einzelner Verbände auf ihre Rechtsstaatlichkeit untersucht und ein möglicher Weg zu einer fachsportübergreifenden Vereinheitlichung der Überprüfung verbandsinterner Entscheidungen der Sportverbände entwickelt werden. Eine solche Vereinheitlichung hat sich auch daran zu orientieren, inwieweit eine solche Lösung international Anerkennung finden kann, um dem Sportler größtmögliche Rechtssicherheit und dem Sport größtmögliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Auf dem Weg zu einer Vereinheitlichung der Verbandssportrechtsprechung steht am Anfang die Frage nach den Inhalten des Verbandsrechts, seiner Begründung und der Verpflichtung des einzelnen Sportlers, sich nach den vom Verband gesetzten Normen zu richten. Insbesondere wenn Sportler, die keinem Verein angehören, an Wettkämpfen teilnehmen (wollen), kommt es zu dem Problem, warum der Verband im Zweifel Entscheidungen mit Wirkung auch für und gegen diese Athleten treffen kann. Daneben stellt sich die ganz grundsätzliche Frage: Welche Rechtsstellung hat ein Sportler im Hinblick auf nationale, aber auch internationale Rechtsvorschriften?

Ein nächster Punkt betrifft die rechtliche Einordnung der Entscheidungen der Verbände. Denn mittlerweile gehören zum Sport nicht mehr nur Entscheidungen im laufenden Spielgeschehen. Spätestens die aktuellen Dopingfälle haben gezeigt, dass auch außerhalb der Sportarenen Entscheidungen getroffen werden, die für den Sport, die Athleten und auch die Vereine weit reichende Folgen haben. Da die einzelnen Entscheidungsarten von durchaus unterschiedlichem Rechtscharakter sein können, ist es wichtig, diese zu unterscheiden. Ebenso ist zu prüfen, wann eine Entscheidung einem Verband überhaupt zugeordnet werden kann oder ob es diesem möglich ist, die Verantwortung abzuwälzen; das einführend genannte Beispiel des DLV im Fall *Mensah* könnte, bejaht man letzteres, schnell Schule machen. Anhand einiger Beispiele soll aufgezeigt werden, wie die aktuelle Verbands-

gerichtsbarkeit aufgebaut ist und inwieweit die vorgesehenen Verfahren als dem geltenden Rechtsstaatsgebot genügend angesehen werden können.

Es wurde oben schon erwähnt, dass das jeweilige Verbandsrecht oft von juristischen Laien entworfen wurde und dass die gleichen Laien auch über die betroffenen Sportler richten. In diesem Zusammenhang wird auf unterschiedlichste Art und Weise immer wieder versucht, eine Überprüfung der dann getroffenen Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit zu verhindern. Grundsätzlich ist es denkbar, ein Verfahren vor einem Schiedsgericht durchzuführen und den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten auszuschließen, doch nur dann, wenn das jeweilige Schiedsgericht den hohen Anforderungen, welche die ZPO an ein solches stellt, genügt. Insbesondere hinsichtlich der „Unabhängigkeit“ der Schiedsrichter liegt diese bei nahezu sämtlichen Verbänden nicht vor, so dass zumeist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist. Diese überprüfen dann die jeweilige Entscheidung, wobei über den Umfang und die Maßstäbe der Überprüfung nach wie vor Streit besteht. Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang, inwieweit das internationale Recht in die Überprüfung hineinwirkt. Wenn es um die Entscheidung eines internationalen Verbandes geht, stellt sich neben der Frage, ob eine solche überhaupt von deutschen Gerichten überprüft werden kann, das Problem, welches Recht Anwendung finden soll. Der einzelne Sportler steht all diesen Fragen mehr oder weniger hilflos gegenüber, doch sind, insbesondere im Profisport, die Zeiten, in denen der Körper in der Lage ist Höchstleistungen zu erzielen, zu kurz bemessen, als dass die Athleten abwarten können, bis ein unter Umständen jahrelanges Verfahren endgültig entschieden wird. Daher spielt auch die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes in der Praxis eine ganz erhebliche Rolle, doch taucht auch hier wieder die Frage auf, ob der Verband oder gleich die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen.

Aufgrund all dieser Schwierigkeiten erscheint es am sinnvollsten, zunächst einmal auf nationaler Ebene eine Vereinheitlichung der Sportrechtsprechung zu verwirklichen. Dies kann am besten dadurch geschehen, dass ein für alle Sportverbände als letzte Instanz einheitliches Sportschiedsgericht eingerichtet wird. Der Verfasser unternimmt den Versuch, darzustellen, wie ein solches Gericht eingerichtet werden und funktionieren könnte. Abschließend soll kurz angedacht werden, wie künftig auch die internationalen Verbände in die Entscheidungen mit eingebunden werden könnten.

Erster Teil

Das Recht der Verbände, das Recht der Sportler und die Durchsetzung des Verbandsrechtes

A. Das Recht der Verbände

I. Der strukturelle Aufbau des Sports

Immer dann, wenn mehrere Menschen zusammenkommen, um auf einem bestimmten Feld den besten unter ihnen zu ermitteln, kann dies nur sinnvoll geschehen, wenn man sich zunächst darauf verständigt, nach welchen Kriterien dies geschehen soll und nach welchen Regeln das Kräfteressen stattzufinden hat. Hat dann ein solcher Wettkampf stattgefunden, so ist es meistens üblich, dem oder den Unterlegenen einen erneuten Kampf, die Revanche, zu gestatten. Dies findet auch im Sport statt. So bildeten sich überall in Deutschland zunächst private Vereinigungen mit dem Ziel, eine bestimmte Sportart auszuüben und den Sieger zu ermitteln. Schnell wurde aber deutlich, dass es wesentlich attraktiver war, wenn sich nicht nur die Mitglieder der jeweiligen Vereinigung untereinander maßen, sondern wenn die Vereinigungen als solche gegeneinander antraten. Nun konnte es aber vorkommen, dass sich die jeweiligen Vereinigungen zwar im Grundsatz bei der Ausübung ihrer Sportart nach den gleichen Regeln richteten, aber dennoch an vielen Stellen Unterschiede bestanden. Wenn es unter Umständen gerade noch möglich war, über die Regeln, nach denen der Sieger zu ermitteln war, unter zwei oder drei Vereinigungen Einigkeit zu erzielen, so war es kaum vorstellbar, dass dies ad hoc bei einer Vielzahl von Teilnehmern an einem größeren Wettkampf gelang. Um also solche überörtlichen Wettkämpfe durchführen zu können, schlossen sich diese Vereinigungen zunächst auf nationaler Ebene zu Verbänden der betreffenden Sportart zusammen. Ein Verband ist somit eine, im Übrigen ebenfalls in Vereinsform organisierte, Vereinigung, in der sich mehrere Vereine zusammengeschlossen haben⁸. Später erfolgte aus dem gleichen Grunde ein Zusammenschluss der regionalen

⁸ Stöber Rz.9; Sauter/Schwyer/Waldner Rz.323.

Verbände auf nationaler Ebene. Die nationalen Fachverbände gründeten schließlich regionale (kontinentale) Verbände, diese (bzw. beim Ausbleiben ihrer Gründung die nationalen Fachsportverbände) letztendlich weltweite internationale Verbände. Diese „Dachverbände“ hatten und haben heute noch primär die Aufgabe, die Spielregeln für „ihre Sportart“ möglichst weltweit einheitlich festzulegen, damit der Sieger zweifelsfrei ermittelt werden kann. Um zu verhindern, dass verschiedene Interessengruppen ihre Auffassungen durchsetzen bzw. sich der Mehrheit verweigern, ist nach h.M. zweierlei erforderlich:

- die weltweite monopolistische Organisation der jeweiligen Sportart,
- die Möglichkeit des Dachverbandes, die Regeln für alle Mitglieder *verbindlich* festzulegen.

Beide Voraussetzungen wurden von den Beteiligten auch umgesetzt. Als sogenanntes „Ein-Platz-Prinzip“ gilt in nahezu sämtlichen Sportarten, dass es nur einen Weltfachverband⁹ gibt, der seinerseits nur jeweils einen regionalen und/oder nationalen Fachverband als Mitglied aufnimmt. Von den jeweiligen Mitgliedsverbänden wird dann ebenfalls verlangt, dass sie in ihrem Bereich das „Ein-Platz-Prinzip“ durchsetzen¹⁰. Das „Ein-Platz-Prinzip“ ist aus sporttypischen Gründen im Grundsatz mittlerweile überall anerkannt (im Gegensatz zu anderen Monopolstrukturen im Wirtschaftsleben); in manchen Staaten ist es sogar, zumindest für die olympischen Sportarten und die Bindung an deren Regelwerke, kraft Gesetzes vorgesehen¹¹. In Deutschland schreibt der Deutsche Sportbund Sportart übergreifend in § 5 Abs.3 DSB-Satzung iVm § 5 Nr.1 DSB-Aufnahmerichtlinien vor, dass auf jeder geographischen Ebene jede Sportart nur durch einen Spitzenverband vertreten sein kann. Der jeweilige Spitzenverband schreibt das Gleiche dann in seiner Satzung fest¹². Auch das IOC fordert in seinem Reglement für sämtliche olympischen Sportarten das „Ein-Platz-Prinzip“¹³. Andernfalls kann eine Sportart nicht olympisch werden¹⁴. Aus diesem Grunde wurde z.B. das *Damenhockey* erst 1983 olympisch, da bis zu diesem Zeitpunkt zwei internationale Verbände existierten: die 1924 gegründete *Fédération*

⁹ Ausnahme ist z.B. das Profiboxen, wo mehrere Verbände nebeneinander existieren.

¹⁰ Hannamann S. 54.

¹¹ Vgl. hierzu unten I. Teil A V 1 c bb.

¹² Hannamann S. 56.

¹³ Regeln 31 Ziff.3; 32 Ziff.1.2; 51 der olympischen Charta.

¹⁴ Regel 51 der olympischen Charta.

Internationale de Hockey (FIH) und die 1927 gegründete *International Fédération of Women's Hockey (IFWH)*.

In der Praxis besteht somit ein hierarchisch streng geordneter Verbandsaufbau, wobei die jeweils „rangniedrigere“ Vereinigung sich dem Recht der ranghöheren unterwirft. Am untersten Ende steht dann der Einzelne, der Athlet. Er kann in der Regel nur ein einziges Mal selbst bestimmen, nämlich bei der anfänglichen Wahl seiner Sportart. Danach ist er wegen des „Ein-Platz-Prinzips“ faktisch von seinem Monopolverband abhängig. Dies wirft die Frage auf, auf welcher rechtlichen Grundlage die Rechtssetzung des Monopolverbandes basiert. Nur vor diesem Hintergrund kann man die Frage der Rechtssicherheit diskutieren.

II. Die Rechtssetzungsbefugnis der Verbände

Trotz seiner unstreitig überragenden sozialen Bedeutung¹⁵ wird der Sport nach wie vor im deutschen Grundgesetz nicht erwähnt, sondern von der Rechtsprechung lediglich in Art.9 GG hineingelesen¹⁶. Dagegen haben die Verfassungen anderer europäischer Länder¹⁷ und die Verfassungen einiger Bundesländer¹⁸ dem Sport bereits Verfassungsrang eingeräumt. Die EU hat in der 2004 verabschiedeten Verfassung in Kap.V Abschnitt 5 Art.III-282 Abs.1 den Sport erstmalig in ihren Vertragstexten berücksichtigt, allerdings enthält diese Vorschrift eher die Erklärung viel guten Willens als konkrete Befugnisse¹⁹. Augenblicklich gibt es daher nach wie vor weder im Grundgesetz noch im EU-Vertrag einen eigenen Sportartikel, aus dem die Sportverbände ihre Rechtssetzungs- und Durchsetzungskompetenz direkt aus dem Wortlaut ableiten könnten.

¹⁵ In Deutschland existieren ca.86.000 Sportvereine, vgl. FN 20.

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich sogleich unten 1.Teil A II 1 c; das Pendant auf europäischer Ebene ist dann Art.11 EMRK, vgl. hierzu unten 1.Teil A V 3 b aa).

¹⁷ Vgl. die Aufzählung bei PHB/Fritzweiler 1.Teil Kap.1 Rz. 2.

¹⁸ PHB/Fritzweiler, a.a.O.

¹⁹ Vgl. hierzu oben Einführung I.

1. Der Sportler im deutschen Verfassungsrecht

Zunächst soll die Stellung des Sportlers im deutschen Verfassungsrecht untersucht werden. Hier gilt zunächst ganz allgemein: Da der Sport im Grundgesetz nicht erwähnt ist²³⁰, muss er verfassungsrechtlich seine Existenzberechtigung mit anderen Grundrechten teilen, d.h. wichtige Grundrechtsbestimmungen gelten *auch* für den Sport, wenn auch nicht ausschließlich für ihn. Dass hierbei aber nicht nur der Staat den Bestimmungen der Grundrechte verpflichtet ist, sondern auch beispielsweise die Verbände, die „*im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehaben*“, ist mittlerweile durch den BGH bestätigt worden²³¹. Während das klassische Grundrechtsverständnis die Grundrechte als Abwehr- und Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat betrachtete und diese somit vor allem negative Kompetenzbestimmungen im Hinblick auf den Handlungsspielraum des Staates darstellten, hat sich nach und nach die Erkenntnis durchgesetzt, dass die menschliche Freiheit zunehmend auch durch nichtstaatliche Kräfte bedroht wird. Der individuellen Entfaltung des Einzelnen steht nicht nur die staatliche, sondern mehr und mehr auch die Machtausübung privater Rechtsträger entgegen²³². Zu diesen mächtigen Rechtsträgern zählen heute, auch wenn es viele leugnen möchten, die Sportverbände²³³. Mit der Grundvorstellung der §§ 21 ff BGB haben diese hinsichtlich Mitgliederbestand und Organisation nicht mehr viel zu tun, der Sportler sieht sich, nicht zuletzt und gerade auch wegen des „Ein-Platz-Prinzips“, häufig einer übermächtigen Großorganisation gegenüber. Folgerichtig sieht man also heute in den Grundrechten auch Schutz vor gesellschaftlichen Beeinträchtigungen. Das BVerfG hat, um dies umzusetzen, die den einzelnen Grundrechten zu Grunde liegende Wertentscheidung von ihrer „*konkreten verfassungsrechtlichen Ausgestaltung (...) als Abwehrrecht des Individuums*“ gelöst und damit den *objektiv-rechtlichen Gehalt* bestimmter Grundrechte freigelegt. Ausgehend von diesem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte war es möglich, den Grundrechtsbestimmungen auch „in andere Richtungen hin“ bestimmte Wirkungen zu verschaffen und neue Rechtsfolgen abzuleiten. Die Grundrechte sind danach „*objektivrechtliche Wertentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche der Rechtsordnung*

²³⁰ Vgl. oben A II.

²³¹ BGHZ 105, 306 (318).

²³² Krogmann S. 28.

²³³ Steiner in FS-Stern S. 509 (511).

gelten²³⁴. Hieraus folgt, dass, nachdem im Grundgesetz keine spezifisch auf den Sport zugeschnittene Grundrechtsbestimmung existiert²³⁵, der Sportler einen grundrechtlichen Status zumindest dann beanspruchen kann, wenn einzelne Grundrechtsnormen zwar nicht speziell, aber *auch* für den Sport bestimmte Wirkungen entfalten²³⁶. Überprüft man anhand ihres objektiv-rechtlichen Gehaltes die Grundrechte, so zeigt sich, dass der Sportler in seiner Eigenschaft als solcher aus manchen von ihnen tatsächlich eine eigene Rechtsstellung herleiten kann und insoweit und ihm gegenüber die Sportverbände in das Wertgefüge des Grundgesetzes eingebunden sind²³⁷.

a) Art. 12 GG

Am häufigsten fanden sich, verfolgt man die Tagespresse, in den vergangenen Jahren Auseinandersetzungen über die Frage, ob und ggf. inwieweit der einzelne Sportler das Grundrecht der „Berufsfreiheit“ aus Art.12 GG gegenüber dem Verband für sich in Anspruch nehmen kann. Grund hierfür ist auch, dass der Berufs- oder Profisport inzwischen seinen festen Platz in der Gesellschaft eingenommen hat. Um feststellen zu können, inwieweit sich ein Sportler auf dieses Grundrecht berufen kann, muss man sich zunächst dessen Schutzbereich noch einmal vor Augen halten. Seinem Wortlaut nach gewährleistet Art.12 GG allen Deutschen zum einen die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte (Satz 1), zum anderen die freie Berufsausübung (S.2). Als Beruf ist mit dem BVerfG dabei jede *„auf Dauer angelegte Tätigkeit, die sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient“*²³⁸, anzusehen. Ob dies der Fall ist, hängt allein davon ab, ob die konkrete Tätigkeit ihrer Art nach geeignet ist, zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage zu dienen, und zwar unabhängig davon, welche Zielsetzung der Grundrechtsträger mit der Tätigkeit verbindet²³⁹. Auch genügt es, unabhängig davon, wie lange im konkreten Fall die Tätigkeit ausgeübt wird, dass sie zunächst auf Dauer angelegt ist²⁴⁰. Schließlich ist es unerheblich, ob

²³⁴ BVerfGE 49, 89 (141 f.); BVerfGE 52, 131 (165 f.).

²³⁵ Im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen wie Religion (Art.4 GG), Kunst (Art.5 Abs. 3 GG) oder Wissenschaft (Art.5 Abs. 3 GG).

²³⁶ Krogmann S. 33; Steiner in DÖV 1983 S. 174.

²³⁷ Steiner in FS-Stern S. 509 (511).

²³⁸ BVerfGE 7, 377 (397); BVerfGE 54, 301 (313).

²³⁹ MD/Scholz Art.12 Rz.21; Gubelt in v.Münch/Kunig Art.12 Rz.10.

²⁴⁰ Gubelt in v.Münch/Kunig Art.12 Rz.10.

die Tätigkeit selbständig ausgeübt wird oder unselbständig²⁴¹, ob haupt- oder nebenberuflich²⁴².

Da es sich bei Art.12 GG seinem Wortlaut nach um ein sog. „Deutschen-Grundrecht“ handelt, es also Ausländern, die nicht unter Art.116 Abs.1 GG fallen explizit nicht zusteht, wird angesichts des in Art.12 EGV verankerten europarechtlichen Diskriminierungsverbots die Frage aufgeworfen, ob eine solche Beschränkung europarechtlich zulässig ist. Eine Auffassung ist der Ansicht, wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sei das Tatbestandsmerkmal „Deutsch“ auf EU-Ausländer nicht anzuwenden, so dass auch diese z.B. eine Verfassungsbeschwerde mit dem Argument, in ihrem Recht aus Art.12 GG verletzt zu sein, erheben dürften²⁴³. Die Gegenansicht argumentiert hingegen, dass die Beschränkung als „Ausdruck verfassungsrechtlicher Deziision“ zu respektieren sei. Das Europarecht könne sich nicht über den deutschen Verfassungstext hinwegsetzen²⁴⁴. Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sei daher über die Anwendung Art.2 Abs.1 GG zu lösen, welcher bezüglich der in den „Deutschen-Grundrechten“ festgeschriebenen Freiheiten europarechtskonform zu interpretieren sei²⁴⁵. Da beide Ansichten letztlich zu dem Ergebnis kommen, dass die jeweilige Tätigkeit auch für EU-Ausländer im GG geschützt und dieses europarechtlich so interpretieren ist, dass es zu keiner Diskriminierung kommt, kann der Streit für die Praxis dahinstehen²⁴⁶, grundsätzlich ist es allerdings richtig, den Wortlaut der Verfassung zu achten. Hierfür spricht auch die Entscheidung des BVerfG zur Nichtigkeit einer Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wahlgesetzes. Das Gericht hat dort deutlich gemacht, dass Art.28 GG in der damals gültigen Fassung nur Deutsche meine, so dass Ausländern ein Wahlrecht so lange nicht zustehe, bis Art.28 GG entsprechend geändert werde, insbesondere auch im Hinblick auf die Europäische Einigung sei dies aber möglich²⁴⁷.

Die Frage, welche Tätigkeiten unter den Berufsbegriff fallen, kann man aufgrund der Vielzahl denkbarer Möglichkeiten nicht exakt beantworten. Das BVerfG ist allerdings der Auffassung, dass Art.12 GG zunächst einmal recht

²⁴¹ MD/Scholz Art.12 Rz.254; Gubelt in v.Münch/Kunig Art.12 Rz.17.

²⁴² MD/Scholz Art.12 Rz.255.

²⁴³ Ehlers in JZ 1996, 776 (781).

²⁴⁴ Bauer/Kahl in JZ 1995, 1077 (1085).

²⁴⁵ Bauer/Kahl in JZ 1995, 1077 /1085); Rübner in Isensee, Hdb.d.StaatsR V, § 116 Rz.12.

²⁴⁶ Pieroth/Schlink Rz.117.

²⁴⁷ BVerfGE 83, 37 (59).

I. Durchsetzungsbefugte

In diesem Zusammenhang existieren innerhalb eines Verbandes unterschiedliche Befugnisse. Die „unterste“ Stufe, auf der Verbandsrecht durchgesetzt werden muss, ist der Wettkampf.

1. Wettkampfgerichtsbarkeit

In allen Wettkämpfen wird eine Schiedsgerichtsbarkeit benötigt, die am Ende objektiv feststellt, wer der Sieger ist bzw. ob es überhaupt einen solchen gibt und die im laufenden Geschehen darauf achtet, dass sich alle Teilnehmer an die für sie geltenden⁵⁰⁹ Regeln halten. Nur so ist gewährleistet, dass der zur Förderung der jeweiligen Sportart erforderliche einheitliche Wettkampfbetrieb gewahrt bleibt. Die hierfür notwendigen Entscheidungen im laufenden Wettkampf werden zumeist durch insoweit dann für den Verband handelnde Dritte, die eben genannte Schiedsgerichtsbarkeit, die Wettkampfrichter⁵¹⁰, getroffen.

2. Verbandsgerichtsbarkeit (Rechtsorgane)

Neben der die Entscheidungen im laufenden Wettkampf treffenden Wettkampfgerichtsbarkeit existiert in allen Verbänden noch eine weitere, zumeist aus der jeweiligen Satzung folgende „Gerichtsbarkeit“, für die es keine einheitliche Sprachregelung gibt. Man spricht von Schiedsgerichten, Sportgerichten, Kontroll- oder Rechtsausschüssen etc. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie „nur“ außerhalb eines Wettkampfes in Erscheinung treten. Sie überprüfen dann entweder Entscheidungen eines Wettkampfrichters oder aber verhängen selber Strafen gegen Sportler bzw. Vereine.

3. Nominierungsgremien

Schließlich existiert noch eine dritte Form von Einrichtungen, die mit der Durchsetzung von Verbandsrecht beauftragt sind, die sog. „Nominierungsgremien“. Da bei größeren Meisterschaften wie Weltmeisterschaften oder

⁵⁰⁹ Vgl. oben A IV 3.

⁵¹⁰ Dies sind z.B. in Ballsportarten die Schieds- und ggf. Linienrichter, beim Boxen der Ringrichter oder im Eiskunstlauf die Punktrichter.

Olympischen Spielen die Startplätze je nach Verband kontingentiert sind⁵¹¹, stellt jeder Verband Kriterien auf, nach denen er die Sportler bzw. Sportvereine oder Staaten nominiert, die ihn auf der jeweiligen Meisterschaft vertreten dürfen. Auch diese Kriterien sind letztlich Verbandsrecht. Durchgesetzt wird dieses dann in erster Linie durch Gremien, die entscheiden, wer (weil er die Kriterien erfüllt hat) an der jeweiligen Meisterschaft teilnehmen darf.

II. Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Wettkampfrichter oder der Nominierungsgremien durch die Verbandsgerichtsbarkeit

Täglich werden im Sport durch die jeweiligen Wettkampfrichter zahlreiche Entscheidungen gefällt, in regelmäßigen Abständen entscheiden des Weiteren die Nominierungsgremien über die Teilnahme an diversen Meisterschaften. Diese Entscheidungen lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen. In zeitlicher Hinsicht sind Entscheidungen während eines laufenden Wettkampfes und solche, die außerhalb des eigentlichen Spielgeschehens getroffen werden, zu unterscheiden. Weitere Gruppen bilden die Entscheidungen von Verbandsgerichten und Entscheidungen von Nominierungsgremien. Umstritten ist, in welchem Umfang solche Entscheidungen innerhalb des jeweiligen Verbandes vom hierfür vorgesehenen Organ überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden können.

1. Tatsachenentscheidung - Rechtsfehler

Zunächst ist in dieser Frage nach einhelliger Auffassung festzustellen, dass zumindest nicht sämtliche in einem Wettkampf getroffenen Entscheidungen nach Beendigung (bzw. während) des Wettkampfes angefochten werden können. Da der Sport davon lebt, dass am Ende eines Wettkampfes der Sieger feststeht (oder die Feststellung, dass er unentschieden endete), ist es unerlässlich, dass nicht nach dem Wettkampf noch einmal von außen korrigierend auf das Ergebnis eingegriffen wird⁵¹². Tage-, wochen- oder sogar monatelange juristische Auseinandersetzungen würden auf Dauer dazu führen, dass z.B. in einer Fußball-Liga für Spieler und Vereine keine Planungssicherheit mehr gewährleistet wäre. Man stelle sich vor, ein Verein wäre von mehreren schwebenden Verfahren über Spielwertungen betroffen, unterläge

⁵¹¹ Vgl. hierzu oben A V 2 d.

⁵¹² Weber, in WFV Nr.19, 9 (21).

am Ende in allen und müsste absteigen, wovon er aber erst Wochen nach dem Ende der betreffenden Saison erführe. Hiervon könnte sogar der gesamte Spielbetrieb betroffen werden. Auch kommt es, was im Übrigen sämtlichen Sportlern und Zuschauern klar ist, bedingt durch die Schnelligkeit des Spieles und die Kürze der Zeit, in der eine Entscheidung getroffen werden muss, in jedem Wettkampf zu Fehlentscheidungen. Der Zuschauer würde schnell das Interesse verlieren, wäre jede solcher Entscheidungen juristisch angreifbar. Nahezu alle Spielergebnisse würden „unter Vorbehalt“ gelten. Da auch in einem möglicherweise aufgrund einer Nachprüfung angesetzten Wiederholungsspiel wieder mindestens eine Fehlentscheidung getroffen würde, könnte niemals ein endgültiges Ergebnis festgestellt werden. Der Sinn des Spieles, den Besten zu ermitteln, wäre nicht mehr erfüllbar. Neben diesen sportlichen Belangen darf auch nicht übersehen werden, dass an einer verbindlichen Feststellung des Spielergebnisses bei Spielschluss auch außersportliche Rechtssicherheitsinteressen bestehen. Beispiel sind hier unter anderem die zahlreichen Wettenden im Fussball-Toto.

a) Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen

Aus diesen Gründen ist es nahezu unstrittig, dass bei Wettkampfrichterentscheidungen während des laufenden Spielgeschehens, soweit diese Entscheidungen das *Spielergebnis* betreffen, die diesen zu Grunde liegenden Tatsachenfeststellungen⁵¹³ des Schiedsrichters nicht einmal mehr von der Verbandsgerichtsbarkeit⁵¹⁴, sollte eine solche existieren, überprüft und korrigiert werden können⁵¹⁵. *Pfister* stellt hierzu fest: „Eine Rechtsregel, wonach Tatsachen immer richtig festzustellen seien, gibt es – glücklicherweise – nicht.“⁵¹⁶ Eine solche Tatsachenentscheidung liegt vor, wenn der Schiedsrichter seine Entscheidung „aufgrund seiner Beobachtungen“ im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens trifft⁵¹⁷.

⁵¹³ Hier wird zumeist der Terminus „Tatsachenentscheidungen“ verwendet; der Begriff „Feststellung“ erscheint aber logischer, da eine Entscheidung vom Zeitablauf her erst erfolgen kann, wenn man einen bestimmten Sachverhalt „festgestellt“ hat. Im Folgenden soll allerdings dennoch der von der h.M. verwendete Begriff verwendet werden.

⁵¹⁴ Zur Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch ordentliche Gerichte vgl. unten, Zweiter Teil, A II.

⁵¹⁵ Buchberger S. 84; Deutsch in VersR 1990 S. 2, 7; Hilpert in BayVbl. 1988, 161, 167 mwN; Röhrich, RuS 22, 19 (24).

⁵¹⁶ Pfister, SpuRt 1998, S. 221.

⁵¹⁷ So Schiedsgericht des DEB in SpuRt 2002, 37 (38).

Keine Tatsachenentscheidung wäre es hingegen, wenn der Schiedsrichter z.B. im Fußball erkennt, dass ein Foul außerhalb des Strafraumes begangen wurde, aber entgegen der Regeln auf Elfmeter entscheidet⁵¹⁸. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die Nichtüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen bestehen nicht. Denn auch die ordentliche Gerichtsbarkeit kennt eine derartige Konstruktion, indem in zahlreichen Vorschriften staatliche Gerichte an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden sind. Beispiele hierfür sind § 337 StPO, nach dem die Revisionsrichter ein Urteil nur auf falsche Rechtsanwendung prüfen dürfen oder § 274 StPO, der die Beweiskraft des Protokolls anordnet und so untersagt, Beweis über tatsächliche Verfahrensabläufe zu erheben.

Teilweise wird die Nichtüberprüfbarkeit der Tatsachenfeststellungen sogar explizit in Verbandssatzungen bzw. Verbandsregelwerken festgeschrieben. So bestimmt Artikel 163.6.1 iVm Art.170.2.1 der „General Regulations“ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) mehrere Entscheidungen der Wettkampfjury, die nicht mehr überprüft und korrigiert werden können, so z.B. ob ein Hindernis abgeworfen wurde, ein Reiter gestürzt ist oder in welcher Zeit ein Parcour durchlaufen wurde⁵¹⁹. Die letztgenannte Bestimmung führte dazu, dass die Ad-hoc Kammer des internationalen Sportgerichtshofes CAS im Rahmen der Olympischen Sommerspiele von Athen 2004 entschied, dass die Entscheidung der Wettkampfleitung des Mannschaftswettbewerbes der Vielseitigkeitsreiter, der deutschen Starterin *Hoy* wegen Überschreitung der erlaubten Zeit Strafpunkte aufzuerlegen, wodurch die Deutsche Mannschaft die Goldmedaille nicht gewann, nicht überprüft werden durfte⁵²⁰. Regel V Abs.2 S.2 der FIFA-Fussballregeln lautet: *„Seine Entscheidungen (d.h. Entscheidungen des Schiedsrichters) über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind endgültig, soweit es um das Spielergebnis geht“*. Der Deutsche Hockey-Bund bestimmt in § 51 Abs.1 SpO, dass Einsprüche gegen die Spielwertung bei Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter nicht statthaft sind. Und im Eishockeysport lautet Art.4 Nr.3 DEB-Rechtsordnung: *„Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte des DEB“*. Es erscheint aber wichtig, sich vor Augen zu halten, dass diese Regelung nur dann sinnvoll ist, wenn von ihr nicht nur positive Schiedsrichterentscheidungen erfasst werden, sondern sie

⁵¹⁸ Götze/Lauterbach in SpuRt 2003, 95 (96).

⁵¹⁹ Abrufbar unter <http://www.horsesport.org>.

⁵²⁰ Die Entscheidung ist unter der Nummer „CAS OG 04/007“ im englischen Volltext abrufbar unter www.cas-ta.s.org; vgl. hierzu auch Martens/Oschütz in SpuRt 2005, 59 (60).

auch dann Anwendung findet, wenn eine Entscheidung unterlassen wurde, und zwar unabhängig davon, ob dies gewollt geschah (der Schiedsrichter erkennt ein Foul und entscheidet auf Vorteil) oder aber ungewollt, weil der Schiedsrichter das fragliche Geschehen nicht wahrgenommen hat, z.B. die Abseitsstellung eines Angreifers oder ein ahnungswürdiges Foulspiel⁵²¹. Daher gab es große und bis heute nicht eindeutig aufgeklärte Aufregung um den Platzverweis für den Fußballprofi *Zidane* im Endspiel um die Fußball-WM 2006. Hier hatten nach den die Begegnung übertragenden Fernsehbildern weder der Schiedsrichter noch seine Linienrichter das Foulspiel von *Zidane* bemerkt, allein die Gegenspieler und die italienische Bank protestierten hier heftig. Erst der für die Aufsicht der Bänke zuständige vierte Schiedsrichter machte während der Spielunterbrechung wenige Minuten später den Schiedsrichter auf das Vergehen aufmerksam, so dass sich die Frage aufdrängte, ob hier nicht letztlich der für Entscheidungen während des Spiels noch nicht zugelassene Videobeweis verwendet wurde, d.h. der vierte Schiedsrichter auf diese Weise sein Wissen erworben hatte⁵²².

b) Überprüfbarkeit eines Rechtsfehlers

Anderes gilt hingegen für Fälle, in denen der Wettkampfrichter aus einer getroffenen Tatsachenfeststellung die falschen Schlüsse zieht, wie z.B. im eben genannten „Elfmeter-Fall“. Er muss nämlich in sämtlichen Sportarten auf von ihm festgestellte Sachverhalte (und zwar so, wie *er* sie wahrgenommen hat) die jeweils vorgesehenen Regeln anwenden. Unterläuft ihm hierbei ein Fehler, so ist eine nachträgliche Korrektur der Entscheidung nicht mehr ausgeschlossen. In einem solchen Fall spricht man von einem „Regelverstoß“⁵²³. Umstritten ist hier allerdings, ob es Regeln gibt, die als sog. „Spielregeln“ juristisch nicht überprüfbar sind⁵²⁴.

⁵²¹ Weber, in WFV Nr.19, 9 (18).

⁵²² FAZ vom 11.07.2006 S. 29 – der Autor Michael Horeni kommt hier dann allerdings zu dem Schluss, dass dies gleichgültig sei, weil bei einer WM „das Dogma der Tatsachenentscheidung an seine Grenzen stoße. Was die ganze Welt sehen könne, müsse auch der Schiedsrichter sehen dürfen“.

⁵²³ PHB/Summerer 2.Teil Kap.5 Rz.335.

⁵²⁴ Hierzu sogleich unten B II 2.

**c) Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtüberprüfbarkeit von
Tatsachenentscheidungen**

aa) Die Fälle *Neunkirchen* und *Helmer*

Die Nichtüberprüfbarkeit einer Tatsachenentscheidung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. In zwei Aufsehen erregenden Fällen hatte das DFB-Sportgericht im Ergebnis Tatsachenfeststellungen des Schiedsrichters nachträglich aufgehoben und die jeweilige Partie wiederholen lassen. Am 03.11.1978 stellte das Gericht im Verfahren über die Wertung des Spiels *Stuttgarter Kickers* gegen *Borussia Neunkirchen* fest, dass der Schiedsrichter eine „offenkundig“ falsche Entscheidung getroffen habe, weil es für jeden Zuschauer unmittelbar und irrtumsfrei wahrnehmbar und beweisbar gewesen sei, dass der Ball die Torlinie nicht überquert habe. Das DFB-Bundesgericht entschied, dass die für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes erforderliche (oben zitierte) FIFA-Regel V nicht absolut und ohne jede Ausnahme anzuwenden sei. Denn der absolute Zwang, bei Offenkundigkeit eines Irrtums eine Tatsachenentscheidung dennoch hinnehmen zu müssen, degradiere die FIFA-Regel V zur Farce⁵²⁵. Damit durchbrach das Gericht erstmals den Grundsatz, dass Tatsachenentscheidungen unanfechtbar seien, beschränkte dies gleichzeitig aber auf Fälle, in denen die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenfeststellung durch den Schiedsrichter *offenkundig* war.

Am 23. April 1994 sprang im Meisterschaftsspiel der Fußball-Bundesliga zwischen dem *FC Bayern München* und dem *1. FC Nürnberg* im Anschluss an einen Eckball für den *FC Bayern* der Ball dem Bayern-Spieler Helmer, der mit dem Rücken zum Tor stand, von hinten an das Bein und von dort ins Tor aus, wo er nach ca. 1,5 m liegen blieb. Der Schiedsrichter, der daran zweifelte, ob der Ball zuvor die Torlinie überquert hatte, blickte zu seinem Linienrichter. Dieser zeigte ein Tor für den *FC Bayern* an, der Schiedsrichter gab daraufhin einen Treffer⁵²⁶. Die Partie endete 2:1 für die Münchner.

Der *1. FC Nürnberg* legte gegen die Wertung des Spieles Einspruch ein. Das DFB-Sportgericht entschied, dass die Partie wiederholt werden müsse. Begründung hierfür war, um das Prinzip des Verbotes der Überprüfung von Tatsachenfeststellungen nicht anzutasten, dass der Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen habe. Somit gehört der Fall an sich nicht unter die Überschrift dieses Teilabschnitts; dass er hier dennoch erläutert wird, liegt

⁵²⁵ Zit. nach Eilers in SpuRt 1994, S. 79.

⁵²⁶ DFB-Sportgericht in SpuRt 1994, S. 110.

daran, dass die Begründung des Sportgerichts konstruiert wirkt und bei näherer Betrachtung nichts anderes ist als die Korrektur einer Tatsachenentscheidung. Das Sportgericht argumentierte nämlich, dass der Schiedsrichter selber nicht überzeugt davon war, ob ein Tor erzielt wurde. Dann aber hätte er nicht auf Tor entscheiden dürfen, FIFA-Regel X ordne im Ergebnis klar an, dass er nur dann auf Tor entscheiden dürfe, wenn er davon überzeugt ist, dass der Ball die Torlinie vollständig überschritten hat⁵²⁷. Dass sich der Schiedsrichter beim Linienrichter vergewissert habe, ändere am Vorliegen eines Regelverstoßes nichts. Denn die Hilfe des Linienrichters dürfe nur darin bestehen, der Überzeugung des Schiedsrichters Sicherheit zu verleihen. Wenn der „Wink“ des Linienrichters aber keine Bestätigung für die beim Schiedsrichter im Entstehen befindliche Erkenntnis sei, sondern der Linienrichter die fehlende Schiedsrichterüberzeugung ersetzt, dann verstößt dies gegen die FIFA-Regel X. Denn der Schiedsrichter habe in einem solchen Fall gar keine eigene Entscheidung getroffen⁵²⁸.

Diese Argumentation verfängt nicht. Das Sportgericht vermochte es nicht, logisch darzulegen, warum der „Wink“ des Linienrichters nicht die Bestätigung einer *„im Entstehen befindlichen Erkenntnis des Schiedsrichters“* sein sollte. Der Schiedsrichter verstand, von seinem Empfängerhorizont aus, den Wink des Assistenten als Bestätigung seiner eigenen Beurteilung. Der Schiedsrichter hatte sich daher, wenn auch mit Hilfe des Linienrichters, die eigene Überzeugung gebildet, es sei ein Treffer erzielt worden. Nachdem er diese Tatsache festgestellt hatte, wandte er die für diesen Fall vorgesehene Regel an, indem er auf Tor entschied. Diese Regelanwendung war dann auch zwingend und damit korrekt. Anstatt sich also durch eine mühsame Hilfskonstruktion (nämlich den „Fehler“ des Schiedsrichters, sich beim Linienrichter zu vergewissern) den Weg zur Feststellung eines Regelverstoßes frei zu machen, hätte das Sportgericht besser offen diskutiert, inwieweit es zulässig sein sollte, den Grundsatz der Nichtüberprüfbarkeit von Tatsachenfeststellungen zu durchbrechen.

bb) Stellungnahme

Der im Fall *„Neunkirchen“* gemachte Anfang, die Überprüfung einer Tatsachenfeststellung bei „offenkundigen Fehlentscheidungen“ zuzulassen, erscheint vernünftig. Problematisch hierbei ist aber, dass das entscheidende

⁵²⁷ DFB-Sportgericht in SpuRt 1994, 110 (111).

⁵²⁸ DFB-Sportgericht in SpuRt 1994, 110 (111).

B. Überprüfbarkeit von Entscheidungen eines internationalen Verbandes durch die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit

Dem betroffenen Athleten, Verein oder Verband nützt es möglicherweise nicht, dass sich ein deutscher Verband oder ein deutsches Schiedsgericht an die unabdingbaren rechtsstaatlichen Grundsätze hält. Denn oftmals schaltet sich der internationale Verband in das Geschehen ein, die internationalen Verbände versuchen aber nach wie vor in aller Regel, sich durch geschickte Sitzwahl möglichst einer Kontrolle durch staatliche Gerichte und damit anhand rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entziehen¹⁵⁸⁵. Unvergessen bleiben werden aus deutscher Sicht die Fälle *Krabbe* und *Baumann*, in denen die IAAF trotz des Freispruchs durch den nationalen Verband eine Sperre verhängte (*Baumann*) bzw. eine Sperre verdoppelte (*Krabbe II*) und die hierbei zu beobachtenden Verfahren rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht genügten¹⁵⁸⁶. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht auch Aufgabe der deutschen Gerichte ist, die Betroffenen dahingehend zu schützen, dass nur solche Entscheidungen hingenommen werden müssen, die nach deutschem Recht rechtsstaatlich unbedenklich sind. Manche sehen dies sogar als „verfassungsmäßiges Gebot“¹⁵⁸⁷ an.

I. Zulässigkeit einer Überprüfung

Aus praktischer Sicht ist zunächst die Vorfrage zu klären, inwieweit ein deutsches Gericht überhaupt befugt ist, die Entscheidung eines internationalen Verbandes bzw. eines internationalen Schiedsgerichts, im Sport vor allem die des internationalen Sportgerichts CAS/TAS, zu überprüfen.

1. Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit

a) Internationaler Verband mit Sitz in Deutschland

Für den rechtssuchenden Sportler stellt sich zunächst die Frage, ob ein deutsches und wenn ja, welches Gericht für „seinen“ Fall zuständig ist. Hierbei ist nach der ZPO zwischen Verbänden mit Sitz in Deutschland und solchen, deren Sitz außerhalb liegt, zu unterscheiden. Bei erstgenannten, das

¹⁵⁸⁵ Pfister in SpuRt 1995, 201 (203).

¹⁵⁸⁶ Heß in WFV Nr.43, 69 (81).

¹⁵⁸⁷ Pfister in SpuRt 1995, 201 (204).

sind augenblicklich, nachdem die internationalen Verbände im Basketball und Amateurboxen kürzlich ihre Sitze in die Schweiz verlegten, noch zwei Verbände, nämlich die ISSF (Schützen) und die FIL (Rennrodler), richtet sich die Zuständigkeit nach § 17 ZPO¹⁵⁸⁸. Zuständig ist damit das Gericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat.

b) Internationaler Verband mit Sitz außerhalb Deutschlands

Problematisch ist hingegen der Fall, dass ein internationaler Verband seinen Sitz im Ausland hat. Hier sind zwei Gruppen von Verbänden zu unterscheiden, nämlich diejenigen Verbände, die ihren Sitz in einem der Staaten haben, die unter den Anwendungsbereich der *Verordnung (EG) Nr.44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO)*“ fallen¹⁵⁸⁹, sowie die außerhalb dieses Geltungsbereiches „sitzenden“ Verbände. Für erstgenannte bestimmen Art.2, 60 EuGVO, dass gegen diese vor drei verschiedenen Gerichtsständen geklagt werden kann, nämlich wahlweise an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet. Diese Vorschrift lief allerdings, folgte man der in Deutschland h.M., zunächst mehr oder weniger leer, denn sie regelt lediglich die internationale Zuständigkeit und sagt nichts über die Parteifähigkeit aus. Diese richtete sich stets danach, ob sie nach deutschem Recht gegeben war und dies war bei vielen ausländischen Gesellschaften aufgrund von nach deutschem Recht festzustellenden Formmängeln nicht der Fall¹⁵⁹⁰. Das *Überseering-Urteil*¹⁵⁹¹ des EuGH hat nun allerdings Klarheit gebracht und festgestellt, dass diese deutsche Praxis gegen EU-Recht verstößt und künftig die Parteifähigkeit dann vorliegt, wenn dies nach dem Recht des Gründungsstaates zu bejahen ist. Für die übrigen Verbände richtet sich der Gerichtsstand nach deutschem Recht, welches allerdings hierfür keine positive Regelung vorgesehen hat¹⁵⁹².

¹⁵⁸⁸ LG München I in SpuRt 2000, S. 155.

¹⁵⁸⁹ Sämtliche EU-Staaten außer Dänemark, für das aber die im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmungen des am 01.03.2002 von der Verordnung abgelösten EuGVÜ gelten, vgl. MüKo/Gottwald, ZPO, vor Art.1 EuGVO Rz.3, 4.

¹⁵⁹⁰ Schlosser, EU-Zivilprozessrecht Art.60 EuGVO Rz.3.

¹⁵⁹¹ Vgl. hierzu oben, Erster Teil A II 2 b aa) (5).

¹⁵⁹² Pfister in SpuRt 1995, 201 (202).

Dritter Teil

Vereinheitlichung der deutschen nationalen Sportrechtsprechung unter Einbeziehung der internationalen Sportverbände

A. Entwicklung eines Bundessportgerichts

I. Ausgangslage

Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl die Einrichtung der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit als auch die jeweiligen Verfahren in den einzelnen Sportverbänden höchst unterschiedlich geregelt sind; gleiches gilt für die Sanktionierung von diversen Fehlverhalten der Teilnehmer am Sport sowie deren genaue Definition.

Was dem einen Verband gerade einmal einen kleinen Verweis wert ist, wird woanders hart bestraft. Und einmal steht der Sportler einem wirklich unabhängigen Schiedsgericht gegenüber, ein anderes Mal besteht dieses nur aus verbandshörigen Personen oder sogar Verbandsfunktionären. Diverse Entscheidungen zeigen, dass vielen Schiedsrichtern das notwendige Rechtsverständnis fehlt. Aus diesem Grunde werden immer mehr Stimmen laut, die eine Reform bzw. sogar die Abschaffung der Verbandsgerichtsbarkeit verlangen. Eine Ansicht verlangt, dass „mangels der Fachkompetenz der Schiedsrichter die Beurteilung von Rechtsfragen – kostengünstiger – staatlichen Instanzen überlassen werden müsse¹⁷¹⁵“. Diese Ansicht verdeutlicht das am häufigsten zu beobachtende Problem: Es fehlt den Verbandsrichtern zumeist nicht an der *sportlichen* Fachkunde¹⁷¹⁶, aber am *Rechtswissen*. Sie entscheiden jedoch im Ergebnis Rechtsfälle.

Eine andere Ansicht schlägt hingegen vor, unter Ausnutzung der übrigen Vorteile einer Verbandsschiedsgerichtsbarkeit diese beizubehalten und die Schwachstellen auszumerzen. Immer häufiger wird in diesem Zusammenhang der Vorschlag gemacht, eine fachsportübergreifende Schiedsgerichtsbarkeit

¹⁷¹⁵ Scherrer in *SpuRt* 2001, 259 (260).

¹⁷¹⁶ Diese hebt besonders Prokop heraus in *SpuRt* 1996, 109 (113).

einzusetzen¹⁷¹⁷. Zumindest für Dopingfragen ist dies auch die Ansicht der führenden Verbände im deutschen Sportbund, so dass diese eine Kommission damit beauftragt haben, Vorschläge für gesetzliche Regelungen im Kampf gegen Doping zu unterbreiten und in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Sportschiedsgerichtsbarkeit zu prüfen und zu planen. Da dieses Vorhaben auch vom Bundesinnenministerium unterstützt wird¹⁷¹⁸, könnte sich hier, nachdem bei der „Nationalen Anti Doping Agentur“ (NADA) bis heute das zu errichtende Schiedsgericht nicht verwirklicht wurde¹⁷¹⁹, nun wirklich etwas bewegen. Als Name für diese Gerichtsbarkeit fällt des Öfteren der Begriff *Bundessportgericht*. Dies wäre auch eine passende Bezeichnung. Bei der Diskussion darf allerdings nicht übersehen werden, dass aufgrund des pyramidenförmigen Aufbaus der Sportverbände vielfach auch die Interessen der internationalen Sportverbände tangiert werden.

II. Gründe für die Errichtung eines Bundessportgerichtes

Die Vorteile eines Schiedsgerichts sind vielfältig. Für den internationalen Handel ist dies seit langem anerkannt, dort wächst die Schiedsgerichtsbarkeit stetig¹⁷²⁰.

1. Besondere Sachkunde

Ein bedeutender Vorteil wäre die besondere Sachkunde der Schiedsrichter¹⁷²¹. Gerade im Sport wird das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Sportler durch umfangreiche und detaillierte Regelwerke geprägt, die von den nationalen und internationalen Dachverbänden der betreffenden Sportart geschaffen wurden, um der Eigengesetzlichkeit des Lebenssachverhaltes Sport gerecht zu werden¹⁷²². Aufgrund dieser Besonderheiten des Sports sowie den dort von den „allgemeinen öffentlichen Anschauungen“ abweichenden, aber von der überwiegenden Zahl der Sportler akzeptierten Vorstellungen über die Richtigkeit mancher Entscheidungen oder Verhaltensweisen sind oftmals Spezialkenntnisse und besonderes Einfühlungsvermögen in die Gegebenheiten

¹⁷¹⁷ Vgl. hierzu den Vorschlag unter <http://www.sportgericht.de>; Seitz in NJW 2002, 2838 (2839); Summerer in SpuRt 2002, 233 (233/234).

¹⁷¹⁸ Vgl. hierzu FAZ vom 24.03.04 S. 33.

¹⁷¹⁹ Vgl. hierzu unter www.nada-bonn.de.

¹⁷²⁰ Schmidt-Diemitz in BB 1999, 360 (371).

¹⁷²¹ Haas/Prokop in SpuRt 1996, 109 (113); Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit S. 33.

¹⁷²² Vieweg, Normsetzung S. 308.

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von
Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von
Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

- Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**
2006 · 472 Seiten
- Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** ·
Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK
unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts
2006 · 430 Seiten
- Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration
unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität
mit dem Welthandelssystem
2006 · 440 Seiten
- Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**
2006 · 276 Seiten
- Band 64: Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte
und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**
2006 · 450 Seiten
- Band 63: Martina Wind: **Der Lieferanten- und Herstellerregress im deutsch-italienischen
Rechtsverkehr**
2006 · 436 Seiten
- Band 62: Oliver Bär: **Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union**
2005 · 364 Seiten

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2800 lieferbaren Titeln: www.utz.de